

Satzung des Vereins „Montessori-Berufsverband e.V.“

Der Verein ist am 17.01.2003 gegründet worden und unter der Nr. VR 1291 beim AG Starnberg (Registergericht) eingetragen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. April 2023 gibt sich der Verein folgende neu gefasste Satzung (letzte Fassung vom 26. März 2011):

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Montessori-Berufsverband e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsstellenadresse in 82343 Pöcking. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung, berufliche Förderung und qualitative Weiterentwicklung von Montessori-Therapeuten, Montessori-Heilpädagogen sowie Montessori-Pädagogen.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Verbreitung und Förderung der Montessori-Therapie, Montessori-Heilpädagogik und der Montessori-Pädagogik
 - Trägerschaft der Montessori-Therapie-Fortbildung
 - berufspolitische, fachspezifische und arbeitsrechtliche Interessenvertretung
 - fachliche Profilierung und leistungsgerechte Anerkennung der Montessori-Therapeuten
 - interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachkräften und Verbänden
 - Unterstützung der Fort- und Weiterbildung von Verbandszugehörigen
 - Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen
 - Hilfestellung zur Durchsetzung von angemessenen Arbeitsbedingungen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Fortbildung als Montessori-Therapeut, Montessori-Heilpädagoge oder Montessori-Pädagoge sein. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen und bereit sind, diese nach Kräften zu fördern. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein gemacht haben oder sich um die Ziele der Erziehungsarbeit im Sinne Maria Montessoris besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
3. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag einer beitragswilligen Person entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.
5. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Solange die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beitrag festsetzt, gilt der zuletzt beschlossene Beitrag auch für nachfolgende Jahre.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus wichtigen Gründen oder Tod bzw. Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss erfolgt

auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und Ablauf der hierin gesetzten Frist gilt als ein solcher Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbescheides schriftlichen Berufungsantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliedsversammlung wird mindestens jährlich einmal durch den Vorstand einberufen und findet in Präsenz oder Online statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder es beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. Zu den Mitgliedsversammlungen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Kalendertagen zu laden. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail als gewahrt. Der Termin für die Mitgliederversammlung soll 2 Monate zuvor angekündigt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (E-Mail) gerichtet ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Mitglieds-

beiträge, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Dies kann in Präsenz oder Online stattfinden.

5. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
6. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied bei der Abstimmung vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor der Abstimmung nachzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst, es sei denn, dass die Satzung ausdrücklich oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie den Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, welche Mitglieder des Vereins sein müssen, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.

3. Der Vorstand übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist an die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung gebunden. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungsbelegung verpflichtet.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften im Innenverhältnis zum Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.
5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in Präsenz oder Online für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur gültigen Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist das zweite Vorstandsmitglied berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben übernimmt.
7. Der Vorstand tritt auf mündlich, telefonisch oder schriftlich (per E-Mail) erfolgende Einladung bzw. Absprache zusammen. Er ist nur beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen einstimmig. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
8. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
9. Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand pro Jahr, den vom Gesetzgeber genehmigten Höchstbetrag als Aufwandsentschädigung.

10. Sollte der Vorstand Tätigkeiten ausüben, für die eine fremde 3. Person angestellt werden müsste, so kann er das Honorar dieser 3. Person erhalten.

§ 7 Auflösung, Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen noch durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Verein, welcher es für einen der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.